

Sieber Consult GmbH | Am Schönbühl 1 | 88131 Lindau (B)

1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Daimler" und der Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich, Gemeinde Weißensberg – Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Projektleitung: Fr. Begic, Durchwahl –22; E-Mail: natalie.begic@sieberconsult.eu

Datum: 20.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Weißensberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.11.2025 den Entwurf zur 1. Erweiterung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Daimler" und der Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich mit Begründung in der jeweiligen Fassung vom 29.10.2025 gebilligt und für die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Im Rahmen der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bitten wir im Auftrag der Gemeinde Weißensberg gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4b BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan sowie der Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich in der jeweiligen Fassung vom 29.10.2025. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf bis zum **05.01.2026** abzugeben (zur Fristwahrung ist der Eingang der Stellungnahme bei der Gemeinde maßgeblich).

Um die digitale Verarbeitung Ihrer Stellungnahmen zu vereinfachen, würden wir uns freuen, wenn Sie uns die Stellungnahme auch digital als Word-Datei oder PDF (nicht als Scan) bzw. als E-Mail zur Verfügung stellen können.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf ihren Aufgabenbereich beschränken. Die Stellungnahmen werden auf der Grundlage des beiliegenden Formblattes erbeten, d.h.



die Stellungnahmen sind zu begründen, entsprechende Rechtsgrundlagen sind zu nennen.

Wir bitten um inhaltlich getrennte Stellungnahmen zu den beiden o.g. Projekten.

Die Stellungnahmen sind an die Gemeinde Weißenberg zu senden: Kirchstraße 13,
88138 Weißenberg

oder per E-Mail an: gemeinde@weissensberg.de;

cc: natalie.begic@sieberconsult.eu.

Parallel mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be lange findet die öffentliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt. Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Zur Information: Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgenommenen Ergänzungen/Anpassungen sind zur besseren Nachverfolgung während des Bauleitplanverfahren blau markiert.

Bitte prüfen Sie nach Erhalt dieses Anschreibens umgehend, ob die E-Mail/Daten-CD die von Ihnen benötigten Unterlagen enthält. Sollte dies nicht der Fall sein, wenden Sie sich bitte an unser Büro unter oben genannter Anschrift.

- Anlagen:
- Entwürfe in der Fassung vom 29.10.2025
 - Vorhaben- und Erchließungsplan in der Fassung vom 23.10.2025
 - Schalltechnische Untersuchung in der Fassung vom 18.08.2025
 - Formblätter

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen